

# Kommission für Jugendmedienschutz

# kjm informiert

# 2008



Kommission für Jugendmedienschutz  
der Landesmedienanstalten

## INHALT

Jugendschutz im Internet: Editorial des KJM-Vorsitzenden Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring In eigener Sache	2
KJM-Stabsstellenleiterin Verena Weigand über die Arbeit der KJM Bilanz eines Jahres	3
Jugendmedienschutz in Rundfunk und Telemedien Neue Problemfelder	4
Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider Dialog effektiver als Restriktion?	7
Standpunkte: Jürgen Doetz (VPRT) und Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring (KJM) Gewinnspiele – wie viel Jugendschutz muss sein?	8
Herausforderung Mobile Media Jugendschutz im Mobilfunk	10
Medienpädagogik und gesetzlicher Jugendmedienschutz im Dialog Greift der Jugendmedienschutz?	12
Handbuch zu den Prüfverfahren der Kommission für Jugendmedienschutz Umsetzung von KJM-Entscheidungen durch die Landesmedienanstalten	14
Erfahrungen von jugendschutz.net Jugendschutz im Web 2.0	15

# In eigener Sache

Jugendmedienschutz ist ein Balance-Akt. So ist der Spagat zwischen Kunst- und Informationsfreiheit auf der einen und der Verantwortung Kindern und Jugendlichen gegenüber auf der anderen Seite für die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) bei der Beurteilung von Inhalten in privatem Rundfunk und Telemedien immer wieder eine Herausforderung. Eine Herausforderung, der wir uns – seit April 2008 schon in der zweiten Amtsperiode – mit Erfolg stellen. Ein vom Hans-Bredow-Institut im Herbst vergangenen Jahres erstelltes Gutachten zur Evaluation des Jugendmedienschutzsystem in Deutschland funktioniert. Ein schönes Ergebnis, das die KJM darin bestärkt, ihre Arbeit engagiert fortzusetzen.

Dabei werden die jugendschutzrelevanten Themen, mit denen sich die KJM in Zukunft auseinandersetzen muss, angesichts der zunehmenden Konvergenz der Medien immer vielfältiger. Insbesondere die Aufsicht über die Telemedien stellt die KJM vor große Aufgaben. Denn das sich ständig verändernde und weltumspannende Internet bietet gerade Kindern und Jugendlichen nicht nur Unterhaltung und Information, sondern birgt eben auch viele Risiken. Das große Ausmaß jugendgefährdender und unzulässiger Angebote zeigt sich nicht zuletzt in der Aufsichtspraxis der KJM, die sich bisher vor allem mit Inhalten der höheren Gefährdungsstufen zu befassen hatte. Im Bereich Internet



*Immer im Einsatz für den Jugendmedienschutz: Der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring.*

waren das bisher etwa 2100 Fälle. Die Rundfunkfälle machen im Vergleich dazu mit knapp 600 nur gut ein Drittel aus.

Doch zurück zum Internet: Nicht nur Jugendliche, sondern auch Kinder surfen im World Wide Web – und zwar immer früher und immer häufiger. Die Faszination ist verständlich: Sie können sich dort treffen, kommunizieren, miteinander spielen und lernen. Aber sie können auch auf Inhalte stoßen, die ihnen Angst machen und die sie überfordern. Zudem ermöglicht die Anonymität des Netzes Belästigungen und Übergriffe. Diese Risiken für Kinder, ihr besonderer Schutzbedarf und die Notwendigkeit

speziell gesicherter Dienste wurden bisher noch zu wenig diskutiert. Für die KJM ein Anlass, diesen Aspekt zum Inhalt ihres nun schon traditionellen Jugendmedienschutz-Panels auf den Medientagen 2008 in München zu machen.

In dem Zusammenhang rücken nun auch Internet-Angebote ins Zentrum der Aufmerksamkeit, die von der KJM als – einfach oder schwer – jugendgefährdend bewertet wurden. Bei diesen Fällen ist leider eine gesetzliche Regelungslücke im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) vorhanden: Für solche Angebote gibt es kein unmittelbares Verbreitungsverbot. Die KJM kann jedoch bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) eine Indizierung beantragen.

Warum ich an dieser Stelle ein solches Detail erwähne? Weil die gesetzlichen Regelungen für das große Ganze stehen: Sie nehmen eine wichtige Orientierungsfunktion ein, da nur über einen gesellschaftlichen Konsens Jugendmedienschutz betrieben werden kann. Umso bedauerlicher ist es auch aus Sicht der KJM, dass in Sachen Jugendmedienschutz von öffentlich-rechtlichen und privaten Anbietern immer noch unterschiedliche Maßstäbe angelegt werden. Wir halten – angesichts der wachsenden Herausforderungen – eine organisatorische Zusammenlegung der Aufsicht von Privaten und Öffentlich-Rechtlichen für unerlässlich. Denn Voraussetzung für einen gelungenen Balance-Akt im Jugendmedienschutz ist Einklang in der Aufsicht. ◀

## Aktuelles

### Die KJM auf den Medientagen

»Abenteuerspielplatz Internet: Was Kindern im Netz begegnet« – das ist Thema des Jugendschutzpanels 2008 auf den Medientagen München (30.10., 14.00 – 15.30 Uhr). Erstmals ist die KJM auch mit eigenem Stand präsent.

### Spielregeln für Online-Games

Auf dem die »World Cyber Games« in Köln begleitenden Fachkongress lädt die KJM zum Panel »Spielregeln für Online-Games: Wo der Jugendschutz gefragt ist« (6.11.2008, 14.00 – 16.30 Uhr). Es diskutiert u. a. Manfred Helmes, stellvertretender Vorsitzender der KJM.

### didacta 2009

Für mehr Jugendschutz: Besuchen Sie die KJM an ihrem Messestand auf der didacta 2009 (10.–14. Februar) in Hannover!

**didacta**  
die Bildungsmesse  
Hannover 10.–14.2.2009

# Bilanz eines Jahres

Der Jugendschutz versucht, Einflüsse der Erwachsenenwelt, die dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen noch nicht entsprechen, möglichst gering zu halten und Minderjährige bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen. Handlungsgrundlage des Jugendmedienschutzes ist dabei immer geltendes Recht. Denn Vertrauen ist gut, aber Kontrolle ist nötig. Das hat das vergangene Jahr in der KJM-Stabsstelle wieder einmal deutlich gezeigt.

Die KJM leistet, nach gut fünf Jahren als Kontrollinstanz über privaten Rundfunk und Telemedien, jeden Tag Pionierarbeit: Weil täglich neue Sendeformate, neue Internet-Angebote, neue Spiele entstehen, die den Jugendmedienschutz fordern. Ein großer Erfolg in diesem Zusammenhang war die Formulierung von Eckwerten für geschlossene Benutzergruppen, die die KJM 2003 mit Inkrafttreten des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) ohne Übergangsregelung aufstellen musste. Im Moment steht die Frage im Raum – die auch ein Gutachten des Hans-Bredow-Instituts zur Evaluation des Jugendmedienschutzes stellt – ob Altersverifikationssysteme wie Jugendschutzprogramme anerkannt werden sollten.

Die Thematik der Jugendschutzprogramme hat weiterhin eine hohe Priorität für die KJM. Aber es gibt, das zeigen Tests im Prüflabor der KJM bei jugendschutz.net immer wieder, keine schnellen und einfachen Lösungen für diese Herausforderung. Forderungen nach unzulänglichen Jugendschutzprogrammen, wie sie schon vereinzelt aus der Politik kamen, sind schlicht populistisch und helfen Eltern und Pädagogen in der Praxis nicht weiter.

## Selbstkontrolle für Online-Spiele

Eine weitere große Aufgabe, vor der die KJM steht, ist die Jugendschutzproblematik von Online-Spielen. Der Markt wächst weiterhin rapide. Es zeichnet sich jetzt schon ab, dass es eine erhebliche Anzahl von Spielen geben wird, die sich einer klassischen Kennzeichnung entziehen, weil sie sich während des Spiels verändern oder Kommunikationsmöglichkeiten enthalten. Deshalb sollte hier über andere Formen der Aufsicht und Kontrolle nachgedacht werden – wobei die KJM an der Grundidee des JMStV festhält, die Entscheidungsprozesse für Telemedien bei der KJM anzusiedeln und die übrigen Jugendschutzinstitutionen einzubinden. Die KJM würde es aber begrüßen, wenn für den Bereich der Online-Spiele eine Selbstkontrollereinrichtung etabliert werden würde, um auch hier das bewährte System der regulierten Selbstregulierung umzusetzen. So steht es etwa der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) jederzeit offen, sich von der KJM als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle anerkennen zu lassen.

Apropos Selbstkontrolle: Die Zusammenarbeit mit diesen Einrichtungen – vor allem mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) – hat sich trotz natürlicher Differenzen im letzten Jahr sehr positiv entwickelt. Gleichzeitig wird die Verzahnung mit jugendschutz.net, mit der Bundeszentrale für politische Bildung, mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, mit den obersten Landesjugendbehörden und mit den Landesmedienanstalten immer enger und produktiver. Diese schöne Entwicklung ist die Voraussetzung dafür, dass die KJM effektiv arbeiten kann.

Und es gibt noch eine weitere wich-

## KJM-Mitglieder (Stand: 10/2008)

**Vorsitz:** Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, BLM  
**Vertreter:** Dr. Gerd Bauer, LMS

**Stv. Vors.:** Manfred Helmes, LMK  
**Vertreter:** Dr. Hans Hege, mabb

**Prof. Dr. Ben Bachmair**, Universität Kassel, Fachbereich Erziehungswissenschaft  
**Vertreter:** Prof. Dr. Horst Niesyto, Pädagog. Hochschule Ludwigsburg

**Jochen Fasco**, TLM  
**Vertreter:** Dr. Uwe Hornauer, LRZ

**Thomas Fuchs**, MA HSH  
**Vertreter:** Reinhold Albert, NLM

**Folker Hönge**, Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK  
**Vertreter:** Sebastian Gutknecht, AJS

**Thomas Krüger**, bpb  
**Vertreter:** Dr. Udo Helmbrecht, BSI

**Prof. Kurt-Ulrich Mayer**, SLM  
**Vertreter:** Martin Heine, MSA

**Elke Monnsen-Engberding**, BPjM  
**Vertreterin:** Petra Meier, BPjM

**Sigmar Roll**, Sozialgericht Würzburg  
**Vertreterin:** Petra Müller, FWU

**Wolfgang Schneider**, brema  
**Vertreter:** Prof. Wolfgang Thaenert, LPR Hessen

**Frauke Wiegmann**, JIZ  
**Vertreterin:** Bettina Keil, Staatsanwaltschaft Meiningen

tige Voraussetzung für einen erfolgreichen Jugendschutz: Der gesetzlich festgelegte Jugendmedienschutz muss Hand in Hand mit der Förderung der individuellen Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen als präventive Maßnahme gehen. Medienkompetenz von Kindern und Erwachsenen ist gerade angesichts der rasanten Entwicklung der Angebote ein ganz wesentlicher Baustein für einen umfassenden Jugendmedienschutz. Die Aufsicht kann sie aber nicht ersetzen. ◀

# Neue Problemfelder

*Ob Teletextangebote mit teils stark sexualisierten Inhalten, das weite Feld der problematischen Chats mit medienrechtlichen und strafrechtlichen Aspekten oder die sich ständig ändernden Online-Spiele: Die KJM stand auch zu Beginn ihrer zweiten Amtsperiode vor einer Vielzahl von neuen Herausforderungen im Jugendmedienschutz. Sie entstehen aufgrund konvergenter Medieninhalte, neuer Programmentwicklungen sowie technischer Verbreitungsformen. Neben vielen komplett neuen Inhalten beschäftigen die KJM aber immer wieder auch »Klassiker«.*

Ein solcher Rundfunk-Prüfball, der seit Jahren regelmäßig nicht nur in der KJM, sondern auch in den Medien für Aufregung sorgt, ist das Format »Deutschland sucht den Superstar« (DSDS). Hier hatte die KJM beschlossen, dass RTL ein Bußgeld in Höhe von 100.000 Euro wegen wiederholter Jugendschutz-Verstöße bei den Casting-Sendungen von DSDS zahlen muss. »Beleidigende Äußerungen und antisoziales Verhalten werden in dem TV-Format als Normalität dargestellt. So werden Verhaltensmodelle vorgeführt, die Erziehungszielen wie Toleranz und Respekt widersprechen. Das kann vor allem auf Kinder unter 12 Jahren desorientierend wirken«, begründete der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring die Maßnahme. Die KJM kritisierte insbesondere auch die redaktionelle Gestaltung der Casting-Auftritte durch RTL, die die Kandidaten durch Einblendungen von Untertiteln und Animationen gezielt lächerlich machte und sie damit dem Spott eines Millionenpublikums aussetzte. Hinzu kam, dass die entsprechenden Szenen nicht nur im Fernsehen ausgestrahlt, sondern auch als Clips über mehrere Internet-Plattformen verbreitet wurden. Die KJM forderte RTL mehrfach auf, sich dafür einzusetzen, entsprechende Clips aus den Internet-Portalen zu entfernen. Der Fall zeigt, dass sich die Verantwortung der TV-Anbieter im Jugendschutz aufgrund der fortschreitenden Konvergenz der Medien nicht mehr nur auf im Fernsehen, sondern auch auf im

Internet oder über mobile Medien ausgestrahlte Inhalte erstrecken muss.

Neben der Prüftätigkeit im Bereich des Rundfunks gewinnt der Jugendschutz in Telemedien eine immer größere Bedeutung in der Arbeit der KJM.

## Problemfeld Teletext

Aufgrund ihrer Anknüpfung an die Rezeption von Rundfunkprogrammen und ihrer Verbreitung über das Massenmedium Fernsehen weisen Teletext-Angebote aus Sicht der KJM ein hohes jugendschutzrechtliches Problempotenzial auf und unterliegen somit einer besonderen gesellschaftlichen Verantwortung. Aufgrund einer Vielzahl von Beschwerden zum Videotext privater Fernsehanbieter hatte die KJM-Stabsstelle Ende 2007 eine stichprobenhafte Sichtung der Teletextangebote verschiedener privater Fernsehanbieter vorgenommen. Die Bewertung ergab, dass Werbung mit teils stark sexualisierten Inhalten – die Heranwachsende verstören und überfordern kann – auch tagsüber frei zugänglich war. Der Vorsitzende der KJM hatte

daraufhin im November 2007 alle großen TV-Anbieter aufgefordert, entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen, damit Kinder und Jugendliche die entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte auf den Teletextseiten der Sender nicht wahrnehmen. Diese Aufforderung hatte der Vorsitzende aufgrund unzureichender Reaktionen der TV-Sender im Januar 2008 wiederholt und angekündigt, rechtsaufsichtliche Verfahren einzuleiten, wenn nach Ablauf einer gesetzten Frist noch entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte in den Teletext-Angeboten enthalten sind. Daraufhin haben alle betroffenen Anbieter Ende Januar angekündigt, einer Empfehlung der Jugendschutzbeauftragten der privaten Sender zu folgen und Teletextseiten mit erotischen Inhalten zukünftig nur noch zwischen 22:00 und 6:00 Uhr anzubieten. Weitere Stichproben haben bislang gezeigt, dass tagsüber keine entwicklungsbeeinträchtigenden Teletext-Angebote mehr liefen. Reaktionen wie diese begrüßt die KJM im Sinne einer hohen Eigenverantwortung, die den Anbietern im Modell der regulierten Selbstregulierung zukommt.



*Sicherer Surfraum für Kinder bis 14 Jahre:  
»Ein Netz für Kinder« ist eine gemeinsame Initiative von Politik, Wirtschaft und Jugendmedienschutz. Die KJM begleitet die Initiative seit Beginn.*





Zwei Jugendliche stellen ihre Musik online: Das weltweite, sich ständig verändernde Internet bietet viele kreative Chancen, birgt aber auch erhebliche Risiken. Hier sind Anbieter und Aufsicht gefragt.

## Chats: KJM fordert Schutzmaßnahmen

Chats im Internet waren ebenfalls ein Schwerpunkt in der Arbeit der KJM. Insbesondere allgemeine Chats bergen für Kinder und Jugendliche häufig die Gefahr von sexuellen Belästigungen und Versuche der Kontaktabbahnung von Erwachsenen zu Kindern. Aufgrund eines Chatangebots, das sich auf der Internetseite eines großen bayerischen Hörfunkanbieters befunden hatte und das problematische Inhalte im Hinblick auf sexuelle Belästigung aufwies, beschäftigte sich die KJM intensiv mit der Verbesserung der Jugendschutzvorkehrungen bei Chats. Zudem veranstaltete die KJM-Stabsstelle in Kooperation mit jugendschutz.net und der FSM am 27.11.2007 einen dritten Chat-Workshop mit dem Thema »Rechtliche Grundlagen und Handlungsmöglichkeiten für Chat-Betreiber«. Thematisiert wurden hierbei sowohl medienrechtliche als auch strafrechtliche Aspekte von Chats. Unter den Referenten und Teilnehmern befanden sich Vertreter von Medienaufsicht, Staatsanwaltschaft, Polizei,

FSM sowie Chat-Anbietern. Als Ergebnis des Workshops konnte eine Vielzahl konkreter Vorschläge, etwa zur Verbesserung der Zusammenarbeit der genannten Gruppen, gesammelt werden. Aus Sicht der KJM sollten Chats, die Kindern eine Kommunikationsumgebung bieten möchten, Moderatoren als Ansprechpartner haben. Auch Notfall-Buttons, über die sofort der Moderator benachrichtigt werden kann, sind eine wirksame Schutzmaßnahme.

## Positivbeispiel: Netz für Kinder

Die KJM hat die Initiative für kindgerechte Internetangebote »Ein Netz für Kinder« des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), die am 29.11.2007 von Bundeskanzlerin Angela Merkel gestartet wurde, von Beginn an begleitet. Für die Initiative engagieren sich unter anderem das Familienministerium, das Wirtschaftsministerium, das Hans-Bredow-Institut, einige Landesmedienanstalten, die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPJM), jugendschutz.net sowie große Inter-

net-Anbieter, die FSM sowie unterschiedliche Initiativen wie »klicksafe«, »Schau hin« oder »Erfurter Netcode«.

Die im Rahmen des Projekts entwickelte Internet-Plattform »FragFINN.de« basiert auf einer umfangreichen Whitelist von kindgerechten Internet-Angeboten und bietet Kindern mittels eines Suchportals die Möglichkeit, für sie geeignete Angebote aufzurufen. Die Erstellung der Whitelist wird von jugendschutz.net mit empfehlenswerten Kinderangeboten aus dem Fundus der »Klick-Tipps« unterstützt. Die KJM verbindet mit dem Projekt »Ein Netz für Kinder« die Hoffnung, dass die Positivliste einen wichtigen Schritt in Richtung eines funktionierenden Jugendschutzprogramms darstellt.

## Telemedien: Dynamik erschwert Kontrolle

In Zeiten des vielzitierten Web 2.0 hat sich die Bandbreite der Problemlagen im Hinblick auf die Inhalte von Telemedien, die die KJM im Zuge von Aufsichtsfällen und Indizierungsverfahren geprüft hat, deutlich vergrößert. Besonders bei Jugendlichen be-

liebte Video-Plattformen wie YouTube ermöglichen das Ansehen, Hochladen sowie Bewerten und Kommentieren von entsprechenden Videoclips. Es existiert eine Fülle von Inhalten, die zum Teil hoch dynamisch sind und aus diesem Grund schwer kontrolliert werden können. Allerdings finden sich darunter zahlreiche unzulässige Angebote, die aufsichtliches Handeln erfordern.

Begriffe wie »Slapping«, »Bullying« oder »Snuffing« beschreiben gewalthaltige, pornografische und sonstige jugendgefährdenden Inhalte in ihrer jugendkulturellen Umsetzung. Themenbezogene Foren, in deren Anonymität und Interaktivität sich Jugendliche über jugendaffine Themen global austauschen können, eröffnen die Möglichkeit, über destruktive Verhaltensweisen zu kommunizieren: Suizid, Magersucht oder Alkoholmissbrauch werden häufig idealisiert und befürwortend dargestellt. Diese Inhalte bewegen sich häufig im Grenzbereich zwischen Jugendbeeinträchtigung und Jugendgefährdung. Durch das zum Teil intensive Eintauchen in eine alternative virtuelle Welt, die allgemeine Wert- und Normvorstellungen negiert, kann die Gefahr entstehen, dass Entwicklungsaufgaben nicht gelöst und Erziehungsziele nicht erreicht werden. Im folgenden werden schlaglichtartig drei inhaltliche Problemfälle aus der Praxis vorgestellt.

### »Alk-Sites«, Rap und Online-Spiele

Ein deutschsprachiges Internetforum verharmlost übermäßigen Alkoholkonsum. Es stellt diesen als erstrebenswert, sozial förderlich und spaßig dar. Zudem präsentiert sich das Angebot äußerst jugendaffin: Es bezieht sich stark auf jugendliche Lebenswelten. Es werden Anleitungen zum spielerischen Betrinken in der Peer-Group gegeben. Und exzessiv Betrunkenen werden in Toplisten zu Helden

und Meinungsführern gemacht. Jugendliche können durch diese Seite den Eindruck erhalten, dass Alkoholkonsum ein selbstverständlicher Teil der jugendlichen Alltags- und Partykultur sei, wobei die negativen Folgen kaum Erwähnung finden. Eine sozial-ethische Desorientierung in Bezug auf Alkoholkonsum ist zu befürchten, da den Erziehungszielen durch diese Inhalte eklatant widersprochen wird.

Die KJM beschäftigte sich zudem mit Musiktiteln und Videoclips mehrerer deutscher Rap-Interpreten. Hierbei handelt es sich um Inhalte, die im Internet zumeist von Jugendlichen selbst auf Video-Plattformen oder HipHop-Foren eingestellt worden sind. So wird der jeweilige Song häufig mit einer vom Nutzer generierten Bildebene unterlegt, die weniger problematisch ist. Auf textlicher Ebene setzen sich jedoch einige Songs auf problematische Art und Weise mit Gewalt auseinander. Die Sprache ist somit ein entscheidendes Element bei der Bewertung der Jugendschutzrelevanz. Mehrmals wurde das Thema Amoklauf angeschnitten, wobei die Interpreten ausschließlich die Täterperspektive einnahmen. Auch andere drastische Gewalthandlungen wurden legitimiert, indem das Thema Selbstjustiz als Weg zu Gerechtigkeit befürwortend dargestellt wurde. Bei anderen Songs waren pornografische Elemente im Text enthalten. Hier werden grob-anreißerisch sexuelle Handlungen, zum Teil auch außergewöhnlicher Sexualpraktiken, geschildert. Die Interpreten stellen Frauen als sexuelle Dienstleisterinnen von Männern dar, die jederzeit für sexuelle Handlungen verfügbar sein müssen. Dabei stellen sie Sexualität und Gewalt häufig in einen Handlungskontext, da die sexuelle Befriedigung des Mannes auch gegen den Willen von Frauen stattfinden kann, so die Aussagen einiger Liedtexte. Die genannten Aussagen entsprechender Rap-Texte – zum Teil in Ver-

bindung mit einer problematischen Bildebene – widersprechen damit direkt wichtigen Erziehungszielen in der Adoleszenzphase: der Bildung von Geschlechtsidentität und der eigenen Sexualität.

Ein weiteres Problemfeld im Internet sind Online-Computerspiele. Eine Beurteilung aus Jugendschutzperspektive stellt sich hier zum Teil als schwierig dar. Zum einen können Inhalte vom Spieler selbst generiert werden und entziehen sich so der Kontrolle des Anbieters. Bei Online-Spielen kommt aber auch der Gemeinschaft der Spieler eine wichtige Funktion zu, die Gruppe ist relevanter Motivationsfaktor, zudem sind technische Kommunikationsfeatures mit dem eigentlichen Spiel elementar verbunden. Online-Spiele weisen tendenziell ein höheres Suchtpotential auf als Computerspiele, die alleine vor dem Bildschirm gespielt werden, da die Online-Welt bzw. das Online-Spiel nie still steht: Es verändert sich ständig und entzieht sich somit der Kontrolle des Spielers, wenn dieser nicht online ist. Suchtfördernde Medieninhalte sind – neben möglichen inhaltlichen Problemlagen – aus Jugendmedienschutzperspektive ebenfalls zu bewerten.

### Hoher Handlungsbedarf für Jugendschutz im Netz

Die genannten Beispiele zeigen, dass es im Internet nach wie vor einen hohen Handlungsbedarf für den Jugendschutz gibt. Das gilt nicht nur für pornografische und rechts-extremistische Angebote, die zu Beginn der Aufsichtstätigkeit der KJM einen deutlichen Schwerpunkt in der inhaltlichen Bewertung darstellten. Vielmehr sind auch weitere Problemfelder zu berücksichtigen, die zwar in nicht so großer Zahl auftreten, jedoch hinsichtlich einer kinder- und jugendgefährdenden Wirkung ebenfalls zu problematisieren sind. *Martina Mühlberger/Sonja Schwendner* ◀

# Dialog effektiver als Restriktion?

Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider sind technisch und rechtlich grundsätzlich möglich – so zwei neue Gutachten<sup>1</sup>. Dennoch will die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) auch in Zukunft auf Dialog statt Restriktion setzen und fordert deshalb die Access-Provider auf, unzulässige und jugendgefährdende Angebote im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) im Rahmen freiwilliger Selbstverpflichtung zu sperren, so wie es bereits von Suchmaschinenbetreibern gehandhabt wird. »Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider können weiter nur die ultima ratio sein«, so der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring.

Die Aufsichtsmaßnahme der Sperrungsverfügung ist laut § 20 Absatz 4 JMStV in Verbindung mit § 59 Absatz 2 bis 4 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) ausdrücklich vorgesehen. Das Thema, inwieweit es zulässig ist, mit Hilfe von technischen Sperrmaßnahmen bestimmte Angebote im Internet – wie beispielsweise einfache Pornografie oder Gewaltverherrlichung – in Deutschland unzugänglich zu machen, kocht immer wieder in der Presse hoch. Dann wird auch die KJM, die seit ihrer Konstitution vor mehr als fünf Jahren noch keine Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider erlassen hat, immer wieder angegriffen. Doch die KJM möchte Verfahren mit einer gewissen Rechtssicherheit betreiben können und Niederlagen vor Gericht vermeiden. Deshalb hat die KJM bereits im Sommer 2005 zwei umfassende Gutachten zu dem komplexen Thema in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse jetzt vorliegen.

Das technische Gutachten erstellte Prof. Dr. Andreas Pfitzmann von der Technischen Universität Dresden. Darin sollten Fragen geklärt werden wie: Wel-



*Angeregte Diskussion der Gutachten-Ergebnisse: Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring und Prof. Dr. Dr. Ulrich Sieber (am Kopfende des Tisches, v.l.) beim KJM-Pressefachgespräch in München*

che technischen Maßnahmen sind zur Sperrung von Angeboten möglich – und wie erfolgversprechend sind diese im Internet? Ist eine teilweise Sperrung, etwa nach Altersgruppen, technisch machbar?

Das juristische Gutachten kam von Prof. Dr. Dr. Ulrich Sieber, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg. Er sollte beispielsweise Fragen beantworten wie: Unter welchen Voraussetzungen ist eine Sperrungsverfügung gegen Access-Provider rechtlich zulässig? Und was muss bereits vorausgegangen sein, dass eine Sperrung als ultima ratio in Frage kommt?

## Starke Aufsicht nötig

Durch die Ergebnisse der Gutachten sieht sich die KJM in ihrer Auffassung bestätigt, dass Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider grundsätzlich in Einzelfällen technisch und rechtlich möglich sind – auch wenn sie mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sind und diverse Umgehungsmöglichkeiten bieten. So greifen Sperrungsverfügungen laut der rechtlichen Studie in erheblichem

Umfang in die Meinungsfreiheit der Internetanbieter, in die Informationsfreiheit der Nutzer sowie in die Berufsfreiheit der Internetprovider ein. Zudem würde die Umsetzung von Sperrungsverfügungen in vielen Fällen einen unzulässigen Eingriff in das Fernmeldegeheimnis darstellen. Unter Umständen können Sperrungsverfügungen sogar die technische Funktionsweise des Internets an sich beeinträchtigen. Deshalb ist in jedem Einzelfall eine rechtliche Abwägung der kollidierenden Grundrechte im Rahmen der Verhältnismäßigkeit erforderlich.

Das bedeutet aber nicht, dass die KJM Rechtsstreitigkeiten scheut. Im Gegenteil – es bedarf einer starken Aufsicht, die regulativ eingreifen kann. Nur so kann die bereits erfolgte Sensibilisierung der Internet-Branche in Jugendschutzbelangen weiter intensiviert werden. Deshalb müssen Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider als Aufsichtsmaßnahme möglich sein. Aber gerade im flüchtigen Medium Internet sollte man von absoluten Forderungen Abstand nehmen: Leichtfertig Seiten im Netz sperren wie in China oder im Iran, das funktioniert in einer Demokratie aus gutem Grund nicht. *Birgit Braml* ◀

<sup>1</sup> Die Rechtsgutachten sind unter [www.kjm-online.de](http://www.kjm-online.de) abrufbar.





JÜRGEN DOETZ,  
PRÄSIDENT DES VERBANDES  
PRIVATER RUNDFUNK  
UND TELEMEDIIEN e.V. (VPRT)

# Gewinn wie viel Jugends

>> Seit bald drei Jahren befinden sich Landesmedienanstalten und die privaten Rundfunkveranstalter in intensiven Diskussionen über Gewinnspiele. Derweil haben sie nun mit dem Entwurf einer Satzung zur Umsetzung der Gewinnspielnorm im 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag ihren vorläufigen Höhepunkt erreicht.

Im Jahr 2005 veröffentlichte die BLM eine Studie »Call Media – Mehrwertdienste in TV und Hörfunk«, die dem Phänomen Call Media auf die Spur kommen sollte. Sie zieht u. a. das Fazit, dass mit dem Einbruch des Werbemarktes in 2000 die Sender mit einer Diversifikation ihrer Geschäftsmodelle reagieren mussten. Dabei wurde Call Media-Angeboten auch die Fähigkeit zugesprochen, als direktes Interaktionselement das Live-Fernsehen und den Event-Charakter einzelner Sender zu stärken.

Hieran dürfte sich bis heute nichts geändert haben. Bei den Werbeeinnahmen ist weiterhin keine Hausse zu verzeichnen. Die Digitalisierung schreitet nur zögernd voran, so dass sich andere interaktive Geschäftsmodelle über einen digitalen Rückkanal nur langsam entwickeln. Die Sender sind daher auch weiterhin auf alternative Refinanzierungsquellen über Telefonmehrwertdienste angewiesen.

Im Moment ist die Sorge der Mitglieder im VPRT groß, dass die Veranstaltung von Gewinnspielsendungen und Einzelgewinnspielen einer übertrieben anmutenden Regulierungswut der Landesmedienanstalten anheim fallen. Es entsteht der Eindruck, dass diese als redaktionelles Element möglichst aus dem Programm verbannt werden sollen, obwohl sie seit nunmehr 15 Jahren unverändert angeboten werden.

Die Sender sehen sich immer wieder mit dem Vorwurf der »Abzocke« konfrontiert, dies vor allem mit Blick auf die Teilnahme von Minderjährigen. Es scheint, als kämen die Angebote gerade recht, das teilweise vorherrschende Bild vom kommerziellen Rundfunk zu verfestigen. Dies kann jedoch nicht Grundlage einer nüchtern zu führenden Debatte sein. Häufig

wird verkannt, dass Gewinnspiele nicht allein eine zusätzliche Einnahmequelle sind, sondern vielmehr ein Zuhörer- und Zuschauerbindungselement.

Wer, wenn nicht die Sender legen daher bei Einsatz von Gewinnspielen/Gewinnspielsendungen besonderen Wert auf Formatzufriedenheit und einen sorgfältigen Umgang mit dem Publikum. Es ist selbstverständlich ein vordergründiges Anliegen der Rundfunkveranstalter, auf einer rechtssicheren und tragfähigen Rechtsgrundlage ihre Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele veranstalten zu können. Innerhalb dieser muss jedoch für die Sender ausreichend Spielraum verbleiben.

Tritt der jetzige Entwurf in der vorliegenden Fassung in Kraft, sehen sich die Rundfunkveranstalter u. a. mit einem Verbot der entgeltlichen Teilnahme Minderjähriger an Gewinnspielen konfrontiert.

Ein solch pauschaler Teilnahmeausschluss würde für die Veranstalter einen – zumal nicht durch ein gesetzliches Verbot im RStV gestützt – erheblichen Eingriff in die Rundfunkfreiheit nach sich ziehen.

Darüber hinaus werden nicht nur die Grundrechte der Veranstalter durch ein Verbot tangiert, sondern auch das Recht der teilnehmenden Zielgruppen auf Meinungsäußerung. So soll es Jugendlichen zukünftig z. B. verwehrt bleiben, mit einem Anruf von einmalig 50 Cent aus dem deutschen Festnetz im Rahmen von Votings mit Gewinnspielen für ihren Kandidaten in einer Casting-Show zu stimmen, oder sich über Gewinnspiele im Radio an Hörer-Aktionen zu beteiligen. Argumente, dass auf diese Weise ein Teil der Zielgruppe ausgeschlossen wird sowie Kinder und Jugendliche ohnehin nur im geringen Umfang teilnehmen, wurden nicht gehört. Die Call-Media-Studie selbst kam zu dem Ergebnis, dass in den jüngeren Altersgruppen die Affinität zur Nutzung medienbasierter Mehrwertdienste deutlich unterdurchschnittlich sei. Dieses Ergebnis wird allzu gerne ins Gegenteil verkehrt. Es müsse dann doch ein Leichtes sein, auf die Teilnahme Minderjähriger zu verzichten.

Gerade familien- oder jugendorientierte Programme können aber eben nicht die zu ihrem Programm selbstverständlich dazugehörenden Zielgruppen ignorieren und ihnen eine interaktive Beteiligung versagen.

## Erziehungsberechtigte tragen Verantwortung

Dort, wo erhöhter Transparenzbedarf besteht, sind sich die Programmveranstalter ihrer Verantwortung bewusst. Dies äußerte sich in einem freiwilligen Ausschluss von Minderjährigen bei den Call-In-Formaten. Zu überlegen wären zudem verhältnismäßige Mechanismen zur Eindämmung von befürchteten Mehrfachteilnahmen in Form von Kostenwarnhinweisen und einer deutlichen Aufforderung, auf das Telefonierenverhalten zu achten. Diese werden allerdings teilweise in der Praxis längst eingesetzt. Nicht außer Acht zu lassen ist auch die Verantwortung der Erziehungsberechtigten, die noch am ehesten das Telefonierenverhalten ihres Kindes kontrollieren können. Grundsätzlich sollte man sich von der Grundannahme lösen, ein kindlicher Spieltrieb sei mit pathologischer Spielsucht gleichzusetzen.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist für die Sender ein wichtiges Anliegen. Genauso wichtig ist es aber, Gefährdungsrisiken für die minderjährige Altersgruppe zu identifizieren und nicht wahllos bestimmten Angeboten ein Maß an Regulierung überzustülpen, das Seinesgleichen sucht.

Insgesamt muss in der Satzung für alle Bereiche genau differenziert werden: Die Regelungen für Hörfunk und Fernsehen müssen deutlicher voneinander getrennt werden, darüber hinaus ist die Unterscheidung zwischen Gewinnspielsendungen und Einzelgewinnspielen aufgrund der Unterschiede in der redaktionellen Aufbereitung und den divergierenden Nutzungsgewohnheiten noch stärker zu berücksichtigen.

In diesem Sinn hoffen wir, mit der KJM und den Landesmedienanstalten abermals über die Satzung ins Gespräch zu kommen. ◀



# spiele – chutz muss sein?

PROF. DR. WOLF-DIETER RING,  
VORSITZENDER DER  
KOMMISSION FÜR JUGEND-  
MEDIENSCHUTZ (KJM)



Diskussion über Jugendschutz bei Gewinnspielen (v.l.): Dr. Klaus-Peter Potthast (Bayerische Staatskanzlei), Moderatorin Bascha Mika (taz), Valerie Weber (Antenne Bayern), Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring (KJM), Annette Kümmel (ProSiebenSat. 1 Media), Dr. Marc Liesching (RA)

>> Gewinnspiele in Rundfunk und Telemedien sind in Bezug auf den Jugendschutz ein kritisches und sehr grundsätzliches Thema, über das in ganz Europa gestritten wird. Hier kollidieren die berechtigten Interessen zwischen Jugendschützern und Anbietern besonders stark. Umso mehr freut es mich, dass alle Beteiligten aus Aufsicht, Anbietern und Politik im Moment an einer neuen Satzung arbeiten, in der auch die Belange des Jugendschutzes geregelt sind. Auf Entstehung und Inhalte der Satzung gehe ich gleich ein.

Neue Impulse erhielt die Diskussion über Gewinnspiele im Frühsommer, als die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) zu einer Fachveranstaltung mit dem Titel »Gewinn oder Verlust? – Jugendschutzrechtliche Anforderungen an Gewinnspiele in Rundfunk und Telemedien« in München einlud. Anlass des sehr gut besuchten Austauschtreffens war die Vorstellung eines Gutachtens zum Thema, das die KJM bei dem auf Jugendschutzrecht und Medienstrafrecht spezialisierten

Rechtsanwalt Dr. Marc Liesching in Auftrag gegeben hatte.<sup>1</sup> Die Intention der KJM war dabei – auch im Hinblick auf die Mitwirkung an einer neuen Gewinnspielsatzung – zu mehr Rechtssicherheit auf dem komplexen und unübersichtlichen Feld der Gewinnspiele zu gelangen.

Eine große Herausforderung bei der Formulierung

der Satzung ist es, die Vorstellungen aller Beteiligten unter einen Hut zu bringen. Denn das Geschäft mit den Gewinnspielen und Gewinnspielsendungen ist in den vergangenen Jahren zu einer tragenden Säule der Geschäftsmodelle der Anbieter geworden. Gewinnspielsendungen finden auf breiter Front und in zahllosen Varianten statt – nicht nur im Fernsehen, sondern auch in Hörfunk und Internet. Einzelne Gewinnspiele nehmen ebenso zu. Ein Trend, den die Öffentlichkeit durchaus kritisch wahrnimmt. Doch viele Angebote in der multimedialen Welt können nur durch neue Geschäftsmodelle finanziert werden – solange Jugend- und Verbraucherschutz gewährleistet sind.

Auch der Gesetzgeber sah Handlungsbedarf in dieser Richtung und hat deshalb innerhalb des 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrages (RfÄndStV), der zum 1. September 2008 in Kraft trat, unter anderem Neuregelungen zu Gewinnspielsendungen und Gewinnspielen geschaffen. In § 46 Abs. 1 Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) in der Fassung des 10. RfÄndStV gab der Gesetzgeber den Landesmedienanstalten eine Satzungs- oder Richtlinienkompetenz zur Durchführung von Gewinnspielen-

sendungen und Gewinnspielen an die Hand.

Eine wichtige Grundlage für die Erarbeitung der Satzung war dabei § 8a RStV in der Fassung des 10. RfÄndStV. Darin heißt es: »Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele sind zulässig. Sie unterliegen dem Gebot der Transparenz und des Teilnehmerschutzes ... Die Belange des Jugendschutzes sind zu wahren ...«

Die Formulierungen der jugendschutzrechtlich relevanten Regelungsvorschläge für die neue Gewinnspielsatzung stammen von der KJM.

## Keine Teilnahme Minderjähriger an Gewinnspielen

Zweck der Satzung soll die eben zitierte Durchsetzung des Gebots der Transparenz und des Teilnehmerschutzes, insbesondere des Jugendschutzes, bei der Durchführung von Gewinnspielsendungen und Gewinnspielen im Rundfunk und in vergleichbaren Telemedien sein. Ich bin guten Mutes, dass es uns gelingen wird, die Teilnahme von Minderjährigen an entgeltlichen Gewinnspielen und Gewinnspielsendungen in der Satzung auszuschließen. Um die Einhaltung dieser Vorschriften zu gewährleisten, muss zu Beginn eines Gewinnspiels oder einer Gewinnspielsendung sowie während des Spielverlaufs wiederholt darauf hingewiesen werden. Das Argument der Veranstalterseite, so würde man den Sendern die Zuschauerbindung von Minderjährigen verbauen, ist aus der Perspektive von Jugendschutz und Medienpädagogik haltlos: Niemand will einem Sender die Zuschauerbindung absprechen, die Frage ist nur, ob das bei Minderjährigen unbedingt durch kostenpflichtige Gewinnspiele erreicht werden muss.

Auch wenn das manchem Veranstalter – und dem VPRT, mit dem sich die KJM seit Jahren intensiv und konstruktiv austauscht – zu strikt erscheinen mag, so bin ich der Meinung, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen, die unsere Zukunft sind, hier Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen haben sollte. ◀

1 Das Rechtsgutachten ist unter [www.kjm-online.de](http://www.kjm-online.de) abrufbar.

# Jugendschutz im Mobilfunk

*Handys als multimediale Alleskönner und ein starker Anstieg der Mobilfunk-Nutzung bei Kindern und Jugendlichen: Das sind die zwei Hauptgründe dafür, dass sich das Thema Jugendschutz im Mobilfunk und mobilen Internet in der letzten Zeit zu einem neuen Problemfeld für den Jugendschutz entwickelt hat.*

Inzwischen hat fast jeder Jugendliche zwischen 12 und 19 Jahren – das sind 94 Prozent der Zielgruppe – ein Mobilfunkgerät, so das Ergebnis der JIM-Studie 2007 (»Jugend, Information, Multimedia«) des medienpädagogischen Forschungsverbunds Südwest (mpfs). Und auch Kinder sind ganz selbstverständlich mit dem Handy unterwegs: Knapp der Hälfte der Sechs- bis 13-Jährigen steht schon ein eigenes Mobiltelefon zur Verfügung, wie die letzte KIM-Studie (»Kinder + Medien, Computer + Internet«) des mpfs aus dem Jahr 2006 gezeigt hat.

Damit stellt das Handy als mobiles Kommunikations- und Spielgerät neben Familie, Schule oder der Peer-Group eine wichtige Sozialisationsinstanz dar. Aufgrund seiner vielfältigen Möglichkeiten haben sich ganz neue Kommunikationsstrukturen oder Verabredungsrituale unter den Heranwachsenden etabliert. Darüber hinaus bieten Mobiltelefone eine Vielzahl zusätzlicher Dienste: Sie sind konvergente Plattformen für Fotografie, Video, Spiele, Musik, Rundfunk und Internet. Voraussetzung für solche Nutzungsmöglichkeiten ist die entsprechende technische Ausstattung der Mobilfunkgeräte der Jugendlichen, die immer besser wird: Zwei Drittel aller Jugendlichen haben ein Handy mit Bluetooth-Schnittstelle, vier von fünf Jugendlichen können mit ihrem Handy ins Internet gehen und haben eine integrierte Kamera.

## Wachsende Risiken und Gefahren für Minderjährige im Mobilfunk

Vor diesem Hintergrund haben auch die Risiken und Gefahren für Kinder und Jugendliche bei der Handy-Nutzung zugenommen: So hat laut JIM-Studie 2007 fast ein Drittel der jugendlichen Handybesitzer zwischen 12 und 19 Jahren schon einmal mitbekommen, dass eine Schlägerei mit dem Handy gefilmt wurde (Stichwort »Happy Slapping«). Jeder dritte Junge und jedes vierte Mädchen ist bereits mit diesem Phänomen konfrontiert worden. Ein Drittel der jugendlichen Handybesitzer hat außerdem im Freundeskreis den Austausch von gewalthaltigen oder pornografischen Inhalten erlebt. Jeder zehnte Jugendliche war selbst betroffen und bekam solche jugendgefährdenden Inhalte aufs Handy geschickt. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch Prof. Dr. Petra Grimm von der Hochschule der Medien Stuttgart in der Studie »Slapping, Bullying, Snuffing. Zur Problematik von gewalthaltigen und pornografischen Videoclips auf Mobiltelefonen von Jugendlichen« aus dem Jahr 2007.

## Streit um die Verantwortung

Lösungen müssen gefunden werden – das ist Konsens bei allen Beteiligten: von Anbietern und Selbstkontrolle über die Medienaufsicht und Politik bis hin zu Eltern und Lehrern. Die po-

sitive Konsequenz ist, dass verschiedene Stellen das Thema Jugendschutz im Mobilfunk in der letzten Zeit bereits aufgegriffen und Veranstaltungen und Projekte dazu initiiert haben. Gestritten wird dabei allerdings über die Frage, wer die Hauptverantwortung für den Schutz der Kinder und Jugendlichen im Mobilfunk tragen soll.

Für die KJM ist die Antwort klar: Jeder Anbieter muss bei seinen eigenen Angeboten dafür Sorge tragen, dass Kinder und Jugendliche bestimmter Altersstufen für sie problematische Inhalte üblicherweise nicht wahrnehmen oder ihnen der Zugriff darauf wesentlich erschwert wird, so regelt es der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Das bedeutet: Problematische Inhalte müssen zunächst vorgesperrt sein und dürfen erst zugänglich sein, wenn sie aktiv von den berechtigten Nutzern frei geschaltet worden sind. Der Anbieter muss also die Verantwortung für den Jugendschutz tragen.

Die Mobilfunkanbieter dagegen sehen es anders: Sie gehen davon aus, dass es ausreicht, Eltern die Option anzubieten, bestimmte Inhalte sperren zu lassen, wenn sie sie für ihre Kinder als ungeeignet erachten. Bei dieser Möglichkeit der Umsetzung tragen die Eltern die Hauptverantwortung für den Jugendschutz. Das widerspricht der Position der KJM und den Vorgaben des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags, der die Verantwortung klar dem Anbieter zuweist. Allerdings gilt dies nach aktueller Rechtslage nur für die eigenen Inhalte eines Anbieters. Im Mobilfunk sind zurzeit aber vor allem der Internetzugang und somit Inhalte Dritter das größte Jugendschutzproblem, wie z.B. Gewalt- und Tötungsvideos aus Kriegs- und Krisengebieten oder pornografische Clips,



*Das Handy als mobiles Informations- und Spielgerät: Die technische Ausstattung der Mobilfunkgeräte wird immer besser – gleichzeitig steigen damit die Gefahren bei der Nutzung.*

die im Internet kursieren und von dort eben auch auf das Handy herunter geladen werden können. Es ist deshalb wichtig, für diesen Bereich Maßnahmen zu finden und einzusetzen.

### Technik-Workshop von KJM und FSM

Deshalb haben sich die KJM, die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia (FSM) und große deutsche Mobilfunkanbieter im Juli 2007 – trotz der beschriebenen grundsätzlichen Differenzen – bereit erklärt, ihren Austausch über Lösungsansätze für den Jugendschutz im Mobilfunk und mobilen Internet, insbesondere im technischen Bereich, zu intensivieren und technische Jugendschutzmaßnahmen ein Stück weit gemeinsam zu entwickeln. So hat Ende Juli 2008 in Berlin ein erster gemeinsamer Workshop von KJM und FSM zum Thema »Technischer Jugendschutz im Mobilfunk und mobilen Internet: Austausch über best practice Beispiele« stattgefunden.

den. Unter Mitwirkung von jugendschutz.net, verschiedenen Mobilfunkanbietern und einigen wenigen Vertretern der Endgeräte-Industrie wurde gemeinsam eruiert, was derzeit technisch machbar und zumutbar ist.

Im Fokus des Workshops standen dabei Filtersysteme für den Internetzugang über das Handy – inklusive geschütztem Surfraum und Positivliste. Ein zweiter Schwerpunkt waren Möglichkeiten der Konfiguration und des sogenannten Device-Managements für Schnittstellen wie Bluetooth. Das Hauptinteresse galt jeweils der Frage, welche Jugendschutzvorkehrungen die Mobilfunkanbieter bereits einsetzen, welche Erfahrungen sie damit gemacht haben und vor allem, welche Maßnahmen sich in der Praxis bewährt haben. Diskutiert wurde aber auch, welche Pläne und Ideen es für die Zukunft gibt. Dabei waren ausdrücklich auch Teillösungen und Entwicklungsschritte gefragt, die mögliche Wege hin zu umfassenden Jugendschutzlösungen aufzeigen.

Die Ergebnisse des Workshops werden derzeit ausgewertet. Anschließend sind weitere Workshops von KJM und FSM geplant, um die Entwicklung von technischen Jugendschutzlösungen für den Mobilfunk und das mobile Internet weiter zu begleiten und voran zu treiben. Die KJM begrüßt die aktive Mitwirkung und das Engagement von Seiten der FSM und der Mobilfunkanbieter. Dadurch besteht die Chance, auf einem gemeinsamen und konstruktiven Weg zu echten Fortschritten für den Jugendschutz im Mobilfunk und mobilen Internet zu kommen. Allerdings scheint die Endgeräte-Industrie noch nicht zur Zusammenarbeit bereit. So haben Hardware- und Software-Hersteller, trotz ausdrücklicher Einladung von KJM und FSM, kaum die Chance genutzt, die Diskussion und Entwicklungen im Rahmen des ersten Workshops mit zu gestalten. Auf eine regere Beteiligung der Endgeräte-Industrie in Zukunft ist daher zu hoffen. *Maria Monninger* ◀





PROF. DR. HELGA THEUNERT,  
DIREKTORIN DES JFF

*Den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, in dem auch die Institution der KJM gesetzlich verankert ist, gibt es seit dem 1. April 2003. Um herauszufinden, ob das Jugendschutzrecht auch wirklich die vom Gesetzgeber erwünschte Wirkung hat, hat das Hans-Bredow-Institut 2007 im Auftrag von Bund und Ländern die rechtlichen und institutionellen Neuerungen wissenschaftlich evaluiert. Zusätzlich hat das JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis – in einer eigenständigen Teilstudie untersucht, was Eltern und Jugendliche vom gesetzlichen Jugendmedienschutz halten. kjm informiert bat Prof. Dr. Helga Theunert, Direktorin des JFF, und Verena Weigand, Leiterin der KJM-Stabsstelle, zum Gespräch.*

**kjm informiert:** Frau Prof. Dr. Theunert, Sie haben sich intensiv mit der Akzeptanz des Jugendmedienschutzes aus der Perspektive von Eltern, Jugendlichen und Pädagogen beschäftigt. Welchen Stellenwert hat der gesetzliche Jugendmedienschutz bei seinen wichtigsten Zielgruppen?

**Prof. Dr. Helga Theunert:** Der Jugendmedienschutz ist weitestgehend akzeptiert, aber bei den Zielgruppen nicht besonders effektiv. Das JFF hat schon zwei Studien in dieser Richtung erstellt: Die erste beschäftigte sich speziell mit Fernsehen und Jugendmedienschutz, die aktuelle hat Jugendschutz-Regelungen sämtlicher Medien abgefragt. Ein grundsätzliches Ergebnis unserer Forschung ist: Die Mehrheit der Eltern hält Jugendmedienschutz für nötig und findet es gut, dass es ihn gibt. Aber die konkreten Regelungen kritisieren viele Eltern als zu alltagsfern. Beispielsweise wird die große Spanne zwischen 6 und 12 Jahren bei der Stufung der Altersfreigaben von Filmen für Unsinn gehalten. Ich kann verstehen, dass die Eltern sagen, sie können und wollen ihr 7-jähriges Kind nicht so behandeln wie ihr 11-jähriges Kind. Und auch die Kinder selbst fühlen sich nicht ernst genommen.

**kjm informiert:** Frau Weigand, Sie engagieren sich seit der Gründung der KJM vor mehr als 5 Jahren als Leiterin der KJM-Stabsstelle täglich für die Einhaltung des gesetzlichen Jugendmedienschutzes. Was entgegnen Sie solcher Kritik?

**Verena Weigand:** Meine Perspektive ist eine etwas andere. Zum einen denke ich, man muss von Medium zu Medium unterscheiden. Wenn ein Kind an die Kinokasse kommt und für bestimmte Filme keine Karte kaufen kann, ist das ein noch relativ

gut kontrollierter Bereich eines traditionellen Mediums. Viel schwieriger wird es, wenn wir über das Internet sprechen, in dem sich Kinder ab einem gewissen Alter bewegen. Hier besteht möglicherweise tatsächlich das Problem, dass Eltern nicht mitbekommen, welche Inhalte ihre Kinder da konsumieren. Zweitens, und das ist mir sehr wichtig, sind Eltern und Jugendliche nicht die primäre Zielgruppe des gesetzlichen Jugendmedienschutzes. Er richtet sich vielmehr an die Anbieter von Medieninhalten. Sie müssen ihre Verantwortung wahrnehmen und unterliegen gewissen Einschränkungen. Zugespielt heißt das: Wenn Eltern jederzeit in der Lage wären, den Medienumgang ihrer Kinder regeln zu können, dann bräuchten wir keinen gesetzlichen Jugendmedienschutz. Der ist nämlich aus einem Defizit heraus entstanden: Der Staat springt ein, wenn es ohne Regeln nicht funktioniert.

**Prof. Dr. Helga Theunert:** Selbstverständlich ist es das Kerngeschäft des Jugendmedienschutzes, die Angebotsseite zu regulieren. Aber an bestimmten Punkten richtet er sich doch direkt an die Eltern, etwa mit der »Parental Guidance«-Regelung. Hier sagt der Jugendmedienschutz – um bei dem Kinobeispiel zu bleiben: Wir überlassen es in der relativ großen Altersspanne von 6 bis 11 Jahren den Eltern, ob sie ihre Kinder mit in Filme nehmen, die erst ab 12 Jahren freigegeben sind. Und ich finde dort, wo sich der Jugendmedienschutz direkt an die Eltern wendet, sollte er so beschaffen sein, dass ein normal denkender Mensch versteht, warum bestimmte Medienangebote bestimmte Alterseinstufungen erhalten.

**Verena Weigand:** Dazu etwas Grundsätz-

liches: In der Praxis ist es natürlich so, dass der gesetzliche Jugendmedienschutz auch die Eltern anspricht – wobei ich gerade von der »Parental-Guidance«-Regelung wenig halte, weil ich der Auffassung bin, dass sie die Eltern völlig überfordert. Aber den Eltern wird ja noch viel mehr als »Parental-Guidance« zugestanden: Theoretisch wird der Jugendmedienschutz nämlich immer und überall durch das sogenannte Elternprivileg gebrochen. Das heißt, die Entscheidung der Eltern hat Vorrang vor dem gesetzlichen Jugendschutz. Eltern dürfen ihren Kindern sogar Pornografie zugänglich machen, ohne dass sie sich strafbar machen. Das sollte man bei der Diskussion im Hinterkopf behalten.

**kjm informiert:** Aus dem Grund richtet sich das System der regulierten Selbstregulierung ja ganz bewusst an Akteure des Staates und der Medienindustrie, und eben nicht an Endverbraucher...

**Prof. Dr. Helga Theunert:** Aber der Jugendmedienschutz enthält Regelungen, deren Effektivität vorrangig von den Eltern abhängt! Und in der Diskussion, beispielsweise mit Jugendschutzbeauftragten von Fernsehsendern, höre ich immer wieder das Argument der elterlichen Begleitung nach dem Motto: Ab 20 Uhr schauen die Eltern ja mit, also kann man schon andere Inhalte zeigen.

**Verena Weigand:** Zugegeben – das höre ich leider auch. Aber der Gesetzgeber hat diese Zeitgrenzen von 20 Uhr, 22 Uhr und 23 Uhr meiner Meinung nach aus einem anderen Grund gesetzt: Er musste eine Abwägung zwischen Jugendschutz und anderen Rechtsgütern, also Meinungsfreiheit, Informationsfreiheit und Kunstfreiheit, treffen. So kam es zu dem Stufensystem

# Medienschutz?

VERENA WEIGAND,  
LEITERIN DER  
KJM-STABSSTELLE



– und dazu, dass die Verantwortung ab bestimmten Zeiten stärker ins Elternhaus übergeht. Ob und wie diese dann dort auch übernommen wird, stand dabei nicht im Vordergrund. Der Gesetzgeber wollte lediglich – etwa nachts – Fernsehveranstaltern das Recht einräumen, auch Erwachsenenprogramme zu senden.

**Prof. Dr. Helga Theunert:** Das ist als innere Logik des gesetzlichen Jugendmedienschutzes ja nachvollziehbar. Trotzdem ist es eine Tatsache – das haben unsere beiden Studien ergeben – dass die meisten Eltern Erwartungen an den Jugendmedienschutz haben: Einerseits soll er die Anbieter verpflichten, bestimmte Extreme aus dem Leben von Menschen herauszuhalten. Andererseits soll er aber auch eine Orientierung für die Medienerziehung bieten. Und ich finde, diese Erwartung ist berechtigt. Spätestens wenn es um die Alltagspraxis geht, sollten sich Medienpädagogik und Vertreter des gesetzlichen Jugendmedienschutzes treffen.

**kjm informiert:** Sieht das die KJM ähnlich?

**Verena Weigand:** Wenn das in der Konsequenz für die KJM bedeutet, für Transparenz zu sorgen – dann treffen wir uns. Denn die KJM will ihre Jugendschutzentscheidungen und die Hintergründe dafür künftig verstärkt der Öffentlichkeit kommunizieren. Damit nimmt sie insoweit eine Art medienpädagogischen Auftrag wahr, weil Eltern aus solchen Informationen Orientierung gewinnen können.

**Prof. Dr. Helga Theunert:** Mehr Transparenz dessen, was der Gesetzgeber den Eltern anempfiehlt, wäre sicher hilfreich. Jugendmedienschutz muss sich erklären, durch Aufklärungsarbeit und durch Erklärung so mancher Widersprüche, die es in der Praxis des Jugendmedienschutzes gibt. Dabei denke ich beispielsweise an die unterschiedlichen Altersfreigaben für inhaltsgleiche Angebote auf unterschiedlichen Trägermedien. Den von uns befragten Eltern ist nicht klar, dass es im Fernsehen Schnittfassungen von Spielfilmen gibt. Sie

verstehen entsprechend nicht, warum ein Film gleichen Titels auf einer DVD anders eingestuft wird, als bei seiner Ausstrahlung im Fernsehen. Das wissen nicht mal die Jugendlichen, die ansonsten informierter sind, was die Regelungen des Jugendmedienschutzes angeht. Vor allem kennen sie sich besser im Internet und bei mobilen Medien aus. Und diese Medien nutzen sie auch gerne anders, als das der Jugendmedienschutz vorgesehen hat.

**kjm informiert:** Stichwort Internet – ein großer Erfolg der KJM war und ist die Anerkennung von Altersverifikationssystemen. In wieweit werden diese und andere Signale des Jugendmedienschutzes von Eltern, Erziehern und Heranwachsenden wahrgenommen, Frau Prof. Dr. Theunert?

**Prof. Dr. Helga Theunert:** In unserer aktuellen Untersuchung, in der das Internet eine große Rolle gespielt hat, hat kein Erwachsener das Altersverifikationssystem gekannt. Das können aber natürlich auch sozial erwünschte Antworten sein. Die Jugendlichen meinten dagegen, Altersverifikation zu kennen – allerdings haben sie darunter verstanden, dass man auf einer Seite sein Geburtsdatum eingeben muss. Und da, so erklärten sie, sei ja leicht zu tricksen.

**Verena Weigand:** Schade, dass dieser Erfolg der KJM im Internet nicht entsprechend bekannt ist. Aber von der Sache her halte ich das nicht für problematisch. AV-Systeme sollen ja einfach nur im Hintergrund wirken und sicherstellen, dass Minderjährige keine Pornos nutzen.

**kjm informiert:** Der Jugendmedienschutz greift also?

**Verena Weigand:** Auf jeden Fall kann die KJM Erfolge vorweisen, beispielsweise was die Anerkennung von Selbstkontrollenrichtungen oder eben geschlossene Benutzergruppen im Internet betrifft. Trotzdem ist der Schutz im Internet natürlich leider sehr eingeschränkt, da die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages – und damit auch die Zuständigkeit der KJM – nur für deutsche

Anbieter greifen. Dadurch, dass das Internet global ausgerichtet ist, können Kinder und Jugendliche im Internet nach wie vor mit äußerst problematischen Angeboten konfrontiert werden.

**Prof. Dr. Helga Theunert:** Aus dem Grund möchte ich gerne noch mal explizit auf ein in meinen Augen problematisches Ergebnis unserer aktuellen Studie hinweisen: Wir haben es nach wie vor mit einer Elterngeneration zu tun, die sich teilweise gar nicht im Internet bewegt. Die sagen uns dann beispielsweise: »Wir wissen, dass unsere Tochter im Chat ist und dass das gefährlich sein kann, aber wir können da nicht eingreifen.« Ähnlich bei Online-Spielen: Eltern wissen, dass ihre Kinder Spiele nutzen, für die sie sich mit anderen vernetzen, aber sie verstehen weder die Faszination, noch was da eigentlich kommuniziert wird. Diese Eltern stehen vor einer schwarzen Wand. Wenn ihr Kind sie an seinen Internet-Aktivitäten nicht teilhaben lässt, haben sie keine Chance. Unter medienpädagogischen Aspekten macht uns das natürlich Sorgen. Vielleicht ist die nächste Elterngeneration schon anders drauf – aber wahrscheinlich sind die Medien dann wieder weiter und es gibt eine neue schwarze Wand.

**kjm informiert:** Das klingt nach großen, zukünftigen Herausforderungen für den Jugendmedienschutz und für die KJM?

**Verena Weigand:** Die größte Herausforderung wird mit Sicherheit die rasche Entwicklung der Medien sein – das hat Frau Prof. Dr. Theunert gerade schon angedeutet. Neue Phänomene tauchen in der Medienwelt mit einer unglaublichen Geschwindigkeit auf. Es wird für den Jugendschutz und auch für die Eltern weiter ein massives Problem sein, hier nicht den Anschluss zu verlieren. Ich denke, es wird nötig sein, über andere Möglichkeiten der Regulierung nachzudenken. Auch die Kapazitäten müssen neu diskutiert werden – und da stellt sich allem voran die Frage: Was sind Jugendschutz und Medienpädagogik der Gesellschaft wert? *Stefanie Reger* ◀

# Umsetzung von KJM-Entscheidungen durch die Landesmedienanstalten

## Die Kritik

Es passiert immer wieder: Gerade bei aus Jugendschutz-Sicht problematischen und öffentlich kontrovers diskutierten Fernsehformaten wie »Deutschland sucht den Superstar« werden die Verfahren der KJM als zeitintensiv sowie die Umsetzung der Entscheidung gegenüber dem Anbieter durch die zuständige Landesmedienanstalt oft als schleppend kritisiert. Auch bei strafrechtlich problematischen Internetangeboten – wie einfach pornografischen Angeboten – werden die vom Gesetzgeber vorgegebenen Strukturen als langsam und wenig flexibel bemängelt.

## Die Herausforderung

Nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) müssen die Landesmedienanstalten im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Einhaltung der für die Anbieter geltenden Bestimmungen des JMStV überprüfen. Sie treffen ihre Entscheidungen bindend durch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) als ihr zuständiges Organ. Darüber hinaus unterstützt jugendschutz.net die Arbeit der KJM und tritt im Vorfeld eines Prüfverfahrens an

den Anbieter mit einem Hinweisschreiben heran. Die KJM kann bei mindestens jugendgefährdenden Telemedien-Prüffällen einen Antrag auf Indizierung bei der BPjM stellen und muss bei der überwiegenden Anzahl der Prüfverfahren im Internetbereich strafrechtlich relevante Fälle zuständigshalber an die Staatsanwaltschaft abgeben. Bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben, die 2003 ohne Übergangsregelung in Kraft traten, musste die KJM zunächst Verfahren etablieren, die alle beteiligten Institutionen und die notwendigen Verfahrensschritte entsprechend berücksichtigen. Die Herausforderung dabei war, die komplizierten Prüfverfahren gerichtsfest zu gestalten, aber dabei gleichzeitig möglichst schnelle Verfahren zu garantieren.

## Die Reaktion

Die KJM hat die in den ersten Jahren geäußerte Kritik an den Prüfverfahren sehr ernst genommen. Es ist ihr in kurzer Zeit gelungen, komplexe Strukturen aufzubauen, die zur Bewältigung der täglichen Arbeit erforderlich sind. Sie hat die aufwendigen und vielschichtigen Prüfverfahren

gestrafft und damit transparenter gestaltet. Gleichzeitig hat die KJM die Verfahren überarbeitet und die Umsetzungspraxis der Landesmedienanstalten durch verschiedene Maßnahmen verbessert.

Zudem hat die KJM die AG »Verfahren« gegründet und mit der Beantwortung von auftretenden Fragen zu den Prüfverfahren beauftragt. Die KJM-Stabsstelle hat diese Fragen gesammelt und jetzt mit Hilfe der AG »Verfahren« in einem Handbuch zusammengefasst. Das Handbuch wurde den Mitarbeitern der Landesmedienanstalten, die für die Umsetzung von KJM-Entscheidungen zuständig sind, zur internen Verwendung zur Verfügung gestellt und wird laufend aktualisiert. Es enthält außerdem in der Anlage eine Vielzahl von hilfreichen Formblättern, Vordrucken und Muster-schreiben zur Vereinheitlichung und Orientierung. Das Handbuch illustriert, wie gut es der KJM in Kooperation mit den unterschiedlichen Verantwortlichkeiten in den verschiedenen Verfahrensabschnitten gelungen ist, die Prüfverfahren noch effizienter zu gestalten und eine reibungslose Zusammenarbeit der Institutionen sicherzustellen.

Gegen manche Verzögerungen bei der Durchführung von Aufsichtsverfahren ist die KJM allerdings aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit schlicht machtlos. So bringt der häufig von Anbietern beschrittene Rechtsweg nicht selten eine langwierige Verfahrensdauer mit sich. Aber beispielsweise auch sich ändernde Zuständigkeiten, die Einbeziehung der Staatsanwaltschaften und die Fülle der Angebote können zu Zeitverlusten führen. Zudem liegt es in der Natur des Internets, dass Prüfverfahren andauern, weil sich Inhalt und Gestaltung von Angeboten im Internet schnell und ohne Aufwand verändern lassen und somit eine erneute Überprüfung durch die Aufsicht nach sich ziehen.

Dr. Kristina Hopf ◀

## Neue Handbücher



Zwei Publikationen für mehr Transparenz im Jugendschutzsystem: Die neuen Veröffentlichungen der KJM, das »Handbuch zu den Prüfverfahren« und die »Rechtsgrundlagen« (erscheint im November 2008).



# Jugendschutz im Web 2.0

*Das Web 2.0 erobert das Internet, die Hälfte der reichweitenstärksten Angebote sind inzwischen Communities und Videoplattformen. Insbesondere Kinder und Jugendliche fasziniert dieses Mitmach-Netz, das sie selbst mitgestalten und in dem sie neue Kontakte knüpfen können. Das Web 2.0 birgt aber auch Risiken, weil immer mehr User unkontrolliert Beiträge online stellen. Die große Dynamik ist eine Herausforderung für den Jugendschutz, die von allen Beteiligten gemeinsam zu bewältigen ist. Besonders die Betreiber der Plattformen können das Schutzniveau maßgeblich verbessern. Mit der Etablierung des Web 2.0 wird es zunehmend wichtig, dass Kinder und Jugendliche die Risiken kennen und auf ihren Schutz achten. Eltern und pädagogische Fachkräfte müssen Kindern und Jugendlichen sicheres Verhalten vermitteln.*

## **Risiken: Ungeeignete Inhalte, gefährliche Kontakte und Online-Mobbing**

So zahlreich wie die interaktiven Möglichkeiten, die Web 2.0-Plattformen ihren Nutzern bieten, sind auch die Risiken, denen sich Kinder und Jugendliche dort aussetzen. Die Gefährdungen lassen sich in drei Risikobereiche untergliedern: Konfrontation mit ungeeigneten Inhalten, sexuelle Belästigungen und die Gefahr des Online-Mobbings.

Das Web 2.0 speist sich größtenteils aus Beiträgen, die Nutzerinnen und Nutzer selbst verfasst haben. Auf Video-Plattformen wie YouTube können sie Filme veröffentlichen, in Social Communities wie schülerVZ Profile anlegen, Fotoalben erstellen und Diskussionsgruppen gründen. Darunter finden sich auch viele unzulässige Inhalte, die von pornografischen Darstellungen über rechtsextreme Propaganda bis hin zu Beiträgen reichen, die Gewalt gegen andere oder selbstgefährdendes Verhalten propagieren.

Auch die Kommunikation im Web 2.0 birgt Risiken: Minderjährige werden angepöbelt und sexuell belästigt, Pädokrime können gezielt nach Opfern suchen. In Social Communities wird diese Problematik noch dadurch verstärkt, dass User um authentische Daten gebeten werden. Oftmals geben Kinder und Jugendliche eine Fülle sensibler Informationen preis: je mehr private Details und persönliche Fotos sie ein-

stellen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, Interesse zu wecken und neue »Freunde« zu finden. Damit erhöht sich das Risiko gefährdender Kontakte und des Kontrollverlustes über persönliche Daten.

Eng verknüpft mit dieser Problematik ist die Gefahr, Opfer von Online-Mobbing zu werden. Social Communities und Videoplattformen bieten Tätern optimale Foren für Beleidigungen und Bedrohungen, die Veröffentlichung diffamierender Bilder oder die Verbreitung von Unwahrheiten unter falscher Identität. Eine besondere Dimension gewinnt das so genannte Cyberbullying dadurch, dass diffamierende Inhalte nicht rückholbar sind und sich über Plattformgrenzen hinweg im Internet schnell verbreiten können.

## **Gesetzliche Regelungen: Sorgfaltspflichten der Anbieter**

Für unzulässige Beiträge in Web 2.0-Plattformen sind die Nutzerinnen und Nutzer voll verantwortlich, die sie dort einstellen. Da sie meist anonym agieren, sind sie in der Regel nicht zu belangen. Deutsche Betreiber einer Web 2.0-Plattform sind gesetzlich verpflichtet, zumindest die unzulässigen Beiträge zu löschen, von denen sie Kenntnis haben. jugendschutz.net sucht deshalb nach unzulässigen Beiträgen und informiert die Betreiber darüber. Auch User haben die Möglichkeit, dem Betreiber entsprechende Kenntnis zu verschaffen. Unzu-

lässige Beiträge in deutschen Web 2.0-Plattformen werden in der Regel schnell gelöscht, so dass bisher kaum aufsichtsrechtliche Verfahren gegen deren Betreiber eingeleitet wurden.

Bei ausländischen Web 2.0-Plattformen gibt es keine vergleichbaren gesetzlichen Regelungen. Auch hier informiert jugendschutz.net die Betreiber und bezieht sich dabei auf Selbstverpflichtungen, die sich die Unternehmen gesetzt haben (z.B. in den Geschäftsbedingungen). Bei schweren Verstößen (z.B. rechtsextreme Propaganda, Exekutionsvideos) kann die Löschung unzulässiger Beiträge auch im Ausland erreicht werden.

## **Selbstverpflichtung: Umfassendes Schutzkonzept der Betreiber**

Die Betreiber dürfen sich nicht darauf verlassen, dass ihnen Verstöße gemeldet werden. Sie müssen selbst aktiv werden, um den Jugendschutz zu gewährleisten. Dazu gehören Anmeldeprozeduren, die der Datensparsamkeit verpflichtet sind. Sie müssen gewährleisten, dass Nutzerinnen und Nutzer im Bedarfsfall identifizierbar sind, damit sie bei Verstößen belangt oder dauerhaft des Dienstes verwiesen werden können.

Zu den notwendigen Maßnahmen zählen auch die sichere Vorkonfiguration (z.B. Nutzerprofile sollten zunächst nur für Freunde sichtbar sein) und effektive Moderation. Ein geschultes Team, das zahlenmäßig mit der Nutzerzahl der



*Ein Netz zum Mitmachen – immer und überall auf der Welt: Das Web 2.0 speist sich größtenteils aus Inhalten, die Nutzer selbst gestalten. Die daraus resultierende Dynamik ist eine große Herausforderung für den Jugendmedienschutz.*

Plattform korreliert, sollte in Notfällen ansprechbar sein, regelmäßig nach unzulässigen Beiträgen suchen und auf die Einhaltung von Verhaltensregeln achten. Unterstützend sollte der Betreiber technische Sicherungen (z.B. Alarm-Buttons, intelligente Filtersysteme) einrichten sowie Aufklärung über die sichere Nutzung des Dienstes prominent platzieren und jugendaffin aufbereiten.

Eine entsprechende Selbstverpflichtung der Anbieter zu Mindeststandards auf Web 2.0-Plattformen wäre dringend erforderlich.

### **Schutzsysteme:**

#### **Altersdifferenzierte Zugänge**

Die gesetzlichen Jugendschutzregelungen sehen altersdifferenzierte Zugangsmöglichkeiten zu Angeboten im Internet vor. Die Betreiber von Web 2.0-Plattformen bieten bisher keine differenzierten Zugänge an. Gleiches gilt für Jugendschutzfilter, die entweder alle Beiträge passieren lassen oder sie komplett blockieren.

Schon heute könnte der Zugang zu riskanten Bereichen (z.B. Erotik) oder Beiträgen (z.B. Kennzeichen »inappropriate«) differenziert erfolgen, indem Betreiber geeignete Altersabfragen vor-

schalten. Um einen differenzierten Zugang zu den Beiträgen in Web 2.0-Plattformen zu ermöglichen, müssen deren Betreiber geeignete Klassifizierungsmechanismen entwickeln (z. B. Abfrage einer Alterseignung beim Einstellen von Videos und deren Prüfung) und mit den Entwicklern von Filtersystemen abstimmen.

Für Kinder werden geschützte Web 2.0-Angebote benötigt. Diese Dienste müssen sicher konfiguriert sein (z.B. Begrenzung der Kommunikationspartner auf Freunde) und umfassend moderiert werden (z.B. Sichtung aller Beiträge, die eingestellt werden).

#### **Kompetenzen: Sichere Nutzung**

Eltern und pädagogische Fachkräfte können zum Schutz ihrer Kinder beitragen, indem sie Angebote und deren Risiken kennen, die Kinder bei der Internetnutzung ihrem Alter entsprechend begleiten und wichtige Sicherheitsregeln vermitteln. Vorfälle und Übergriffe sollten bei einer Beschwerdestelle (z. B. jugendschutz.net) oder auch bei der Polizei gemeldet werden.

Schließlich ist es wichtig, dass auch Kinder und Jugendliche auf ihre eigene Sicherheit im Web 2.0 achten. Dazu

müssen sie Risiken und Selbstschutzstrategien kennen, um bei ungeeigneten Inhalten und Übergriffen geeignete Maßnahmen (z.B. Belästiger ignorieren, Eltern informieren, Betreiber verständigen) ergreifen zu können. Im Zeitalter des Web 2.0 muss die Förderung des kompetenten Umgangs auch in Schulen stärkere Berücksichtigung finden.

*Friedemann Schindler ◀*

*Der Autor ist Leiter von jugendschutz.net. Die länderübergreifende Einrichtung ist organisatorisch an die KJM angebunden und unterstützt sie bei ihren Aufgaben.*

#### **Impressum**

*Herausgeber:* Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)  
*Redaktion:* Verena Weigand (verantwortlich), Stefanie Reger  
*Kontakt:* KJM-Stabsstelle, c/o Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM), Heinrich-Lübke-Str. 27, 81737 München, stefanie.reger@blm.de, Tel.: 089/63808-282, Fax: 089/63808-290  
*Layout:* Dzoidos + Köninger, Augsburg  
*Druck:* Holtz Druck, Neudrossenfeld

#### **Bildnachweis**

*KJM:* S. 2, S. 7, S. 9, S. 12, S. 13  
*Stefan Heigl:* S. 1, S. 11, S. 16  
*Christina Sofie John:* S. 4  
*VPRT:* S. 8